

Öffentliche Bekanntmachung

der Änderung der

Richtlinien zur Förderung von Vereinen in der Gemeinde Auenwald

I. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung

1. Einführung

Die Gemeinde Auenwald würdigt und fördert die Arbeit der örtlichen Vereine. Besonderer Wert wird dabei auf die gezielte Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Vereine gelegt.

Die Förderung umfasst nicht nur eine finanzielle Hilfe. Auch durch Beratung, Information, Kooperation und Bereitstellung von Räumen werden die örtlichen Vereine unterstützt.

Die Förderung der Vereine durch die Gemeinde Auenwald setzt im Gegenzug eine angemessene Eigeninitiative bzw. Beteiligung der Vereine am kulturellen Leben der Gemeinde voraus. Es werden dabei auch Kooperationen unter den Vereinen erwartet.

Die nachstehenden Richtlinien sichern eine objektive Beurteilung der Förderungswürdigkeit jedes einzelnen Vereins.

2. Grundsatz

Die Gemeinde Auenwald fördert örtliche Vereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Ergänzung und Änderung dieser Richtlinien bleiben vorbehalten.

Es werden nach diesen Richtlinien keine Fördervereine sowie Vereine/Vereinigungen aus den Bereichen Wirtschaft, Kirche/Religion oder Politik gefördert ebenso keine Vereine mit verfassungsfeindlicher Gesinnung.

3. Voraussetzungen

Es werden nur Vereine gefördert, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Vereinssitz in Auenwald mit überwiegender Vereinstätigkeit in Auenwald oder*
- b) Vereine mit Sitz im Weissacher Tal mit erheblicher Vereinstätigkeit in Auenwald*
- c) Vereine, die mindestens ein Jahr im Vereinsregister eingetragen sind und in den vergangenen 12 Monaten eine aktive, öffentlichkeitswirksame Vereinsarbeit nachweisen können (mind. eine öffentliche Veranstaltung pro Jahr). Auf Verlangen ist ein Tätigkeitsnachweis über geleistete Vereinsarbeit zu erbringen*
- d) Vereine, deren öffentliches Interesse die durch den Vereinszweck verfolgten Privatinteressen übersteigt*

- e) *Vereine, die im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen als gemeinnützig anerkannt sind*
- f) *Vereine, die Mitglied in einem Dachverband sind (sofern ein solcher besteht)*
- g) *Sportvereine, die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) oder eines dem WLSB oder dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verbandes sind*
- h) *Vereine, die einen Mindestbeitrag für Erwachsene in Höhe von 3,50 Euro/Monat ab 2017 erheben. Liegt der Mitgliedsbeitrag niedriger, so wird die Vereinsförderung entsprechend prozentual gekürzt.*
- i) *Auf Wunsch der Gemeinde Auenwald muss der Verein zudem jährlich an mind. einer Veranstaltung der Gemeinde kostenlos mitwirken und sich aktiv an den Kooperationen mit den kommunalen Einrichtungen und Angeboten (z.B. Freiwillige Feuerwehr, Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Städtepartnerschaft usw.) beteiligen.*
- j) *Bei Vereinen mit Sitz im Weissacher Tal, wie unter b) genannt, kommt eine Vereinsförderung nur in Frage, wenn weder von der Gemeinde in welcher der Verein seinen Sitz hat, noch von einer anderen Gemeinde eine Förderung möglich ist. Barzuwendungen für die Vereine unter „b)“, können ausschließlich für im Bewilligungszeitraum in Auenwald wohnende Kinder und Jugendliche gewährt werden. Doppelförderungen für die gleiche Veranstaltung bzw. dieselben Jugendlichen/Kind sind damit ausgeschlossen.*

II. Arten der Förderung

Die Gemeinde fördert die Vereine durch Bar- und Sachzuwendungen.

1. Es werden folgende Barzuwendungen festgelegt:
 - a) Grundförderung
 - b) Bereitstellung der kommunalen *Einrichtungen*
 - c) Förderung der Jugendarbeit
 - d) Zuwendung für Beschaffungs- und Baumaßnahmen (Investitionszuwendung)
 - e) Zuwendung anlässlich von Vereinsjubiläen
 - f) Sonstige Zuwendungen entsprechend nachfolgender Einzelbestimmungen
2. Die Sachzuwendungen bestimmen sich entsprechend der nachfolgenden Vorschriften.

III. Bewilligungsbedingungen

Zuwendungen werden **nur auf Antrag** gewährt.

- a) Grundförderung und sonstige jährlich wiederkehrende Zuwendungen nach erstmaliger Erfüllung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen. Entsprechend der durchgeführten Aktivitäten und der Bedeutung des Vereins für die Allgemeinheit und unter der Berücksichtigung vereinseigener Sportstätten wird eine Grundförderung gewährt. Diese Grundförderung besteht aus einer Jahrespauschale, die für die unter Ziffer 1.3 fallenden Vereine individuell festgesetzt wird.
- b) Die Gebühren nach § 22 der Satzung über die Benutzung der Gemeindegebäude werden auf Antrag wie folgt erstattet, sofern sie den Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 entsprechen:

ba) Ausstellungen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen ohne Bewirtung und ohne Eintrittsgeld	100%
bb) Sportveranstaltungen der Jugendabteilungen ohne Eintrittsgeld, deren Erlös ganz der Jugendarbeit zu Gute kommt	100%
bc) Veranstaltungen mit Bewirtung und/oder Eintrittsgeld:	
- erste Veranstaltung pro Jahr	100%
- und zweite Veranstaltung pro Jahr, sofern es sich in erheblichem Umfang auch um eine Jugendveranstaltung handelt	100%
- jede weitere Veranstaltung pro Jahr	50%

Die Fördersätze bestimmen sich nach der Reihenfolge der Veranstaltungen.

- c) Zuwendungen für Beschaffungs- und Baumaßnahmen (Investitionszuwendungen) müssen spätestens **bis 15. Oktober** vor dem zur Bewilligung vorgesehenen Haushaltsjahr beantragt werden. Dabei müssen vorliegen:
- ca) die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein,
 - cb) die Eigenmittel und Eigenleistungen müssen in angemessenem Verhältnis zu der beantragten Zuwendung stehen (mindestens 25% der Investitionskosten),
 - cc) die Zuwendung muss zweckentsprechend verwendet werden. Auf Verlangen der Gemeinde ist hierüber Nachweis zu führen und der Gemeinde ein umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen,
 - cd) weitere Zuschussquellen müssen nachweislich voll in Anspruch genommen werden,
 - ce) Baumaßnahmen sowie Beschaffungen dürfen erst nach der Bewilligung der Zuwendung begonnen bzw. getätigt werden.
- d) Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Vereine, insbesondere aber die Förderung durch den Staat oder Verbände, sind voll auszuschöpfen.
- e) Die Gemeinde kann die Entscheidung über Anträge oder die Auszahlung der Zuwendungen zurückstellen, soweit Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen oder entsprechende Kassenmittel nicht vorhanden sind.

- f) Die Verwendung von Zuwendungen über 2.500,-- € ist in der Regel auf besonderem Verwendungsnachweis oder gegen Vorlage der Belege nachzuweisen. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel auch durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen, wobei der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.
- g) Werden die Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, ist die Gemeinde berechtigt, diese in voller Höhe mit einem Zinszuschlag in Höhe von 5 v. H. über dem Diskontsatz zurückzufordern.
- h) Die Zuwendungen werden nur auf Antrag ausgezahlt; die geforderten Nachweise sind dem Auszahlungsantrag beizufügen.

IV. Allgemeine Förderung (Zuwendungen)

1. Förderung der Jugendarbeit

Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit wird für Mitglieder unter 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gewährt. Er beträgt je Kind und Jugendlichen 20 € im Jahr. Der Nachweis über die vom Verein betreuten Kinder und Jugendlichen wird durch Vorlage der Beitragsrechnung des WLSB oder des Verbandes erbracht.

2. Zuwendungen anlässlich von Vereinsjubiläen

Anlässlich des 20./25./50./75. und 100jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 50 jährigen Turnus werden Jubiläumszuwendungen in Höhe von 10 € pro Jahr (z.B. 50jähriges Jubiläum = 500 €) gewährt.

3. Zuwendungen für Baumaßnahmen

- a) Die Gemeinde fördert den Neu-, Um- und Ausbau und größeren Instandsetzungen von Vereinsheimen sowie Umkleideräumen und den dazugehörigen Sanitärräumen, soweit sie im Eigentum der Vereine stehen oder diesen durch entsprechende Miet- oder Pachtverträge zur Nutzung überlassen sind. Unterhaltungsarbeiten werden nicht gefördert. Bemessungsgrundlage bei solchen Zuwendungen sind nicht die tatsächlichen, sondern die anrechnungsfähigen Baukosten. Diese sind nach Vereinsgröße (Mitgliederzahl) gestaffelt. Die Zuwendungen bei Bauvorhaben betragen in der Regel 10%-20% der zuwendungsfähigen Baukosten. Nicht anrechnungsfähig sind dabei Baukosten, die der Erstellung von Wirtschaftsbetrieben dienen. Bei gemischtgenutzten Gebäuden sind die Baukosten entsprechend der Nutzflächen aufzuteilen, soweit die Kosten nicht dem einen oder anderen Teil zugeordnet werden können. Im Übrigen gilt Anlage 1.

4. Förderungen von Veranstaltungen in den Gemeindegebäuden:

Bei der Jugendmusikschule und der Volkshochschule trägt die Gemeinde sämtliche Kosten einschließlich der Nebenkosten, sofern es sich um Vorträge, Unterricht oder Konzerte ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt. Die Grundlage hierzu bilden die mit der Stadt Backnang jeweils geschlossenen Verträge bzw. Vereinbarungen.

5. Zur Verfügung Stellung von Festplätzen

Die Gemeinde Auenwald überlässt nach Abschnitt 3 förderfähigen Vereinen Plätze zu Veranstaltungen von Festen u. ä. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Grundstücke. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht; Zulassung, Umfang und besondere Bedingungen (z.B. Dauer, besondere Sicherheitsmaßnahmen, Parkplätze) sind rechtzeitig vor jeder Veranstaltung zu erfragen bzw. zu vereinbaren. Ein Platzgeld wird nicht erhoben. Kosten für Wasser/Abwasser, Strom etc. werden abgerechnet.

V. Förderung von Sportvereinen

1. Sachzuwendung

Die Sportstätten der Gemeinde werden den Vereinen zu Übungszwecken nach den Regelungen in der Gebührensatzung überlassen.

2. Barzuwendung

Zuwendung für Beschaffungsmaßnahmen:

Für die Anschaffung von vereinseigenen, teuren und langlebigen Sportgeräten wird ein Beitrag von 1/3 der Anschaffungskosten nach Abzug der Zuschüsse von Dritten, höchstens jedoch 500 € jährlich pro Verein gewährt. Die Beschaffung von Ballmaterial, einzelnes Zubehör zu Sportgeräten und Sportbekleidung wird nicht gefördert.

VI. Förderung von kulturellen Vereinen

1. Sachzuwendung

Die Gemeinde Auenwald stellt den Vereinen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Säle, Schulräume und sonstige Räume für Übungszwecke zur Verfügung. Bei der Benützung für Übungszwecke werden Gebühren und Entgelte für Nebenkosten erhoben. Zur Durchführung von Veranstaltungen und dergleichen bestimmt sich das Entgelt nach der Satzung über die Benutzung der Gemeindegebäude.

2. Barzuwendung

Zuwendung für Beschaffungsmaßnahmen:

Jeder selbständige Gesang- oder Musikverein bzw. Musikabteilung erhält für die Beschaffung von besonders teuren, vereinseigenen Instrumenten im Jahr einen Zuschuss in Höhe von 50% der Beschaffungskosten, höchstens jedoch 5.000 €. Die Beschaffung von Notenmaterial u. ä. ist nicht zuschussfähig.

Für die Beschaffung einheitlicher Bekleidung wird eine Zuwendung von 50% der Beschaffungskosten, höchstens jedoch 5.000 € je Verein und je Kalenderjahr gewährt. Die Bekleidung wird in einem Zeitraum von 5 – 10 Jahren als Bedarf anerkannt.

VII. Förderung von sonstigen Vereinen

1. Sachzuwendung

Die Gemeinde stellt den Vereinen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Säle, Schulräume und sonstige Räume für Übungszwecke zur Verfügung. Bei der Benutzung für Übungszwecke werden Gebühren und Entgelte für Nebenkosten nach den Regelungen in der Gebührensatzung erhoben.

2. Barzuwendung

Der Heimatverein Weissacher Tal erhält für seine heimatgeschichtliche Arbeit einen Förderbeitrag von 0,10 € je Einwohner und Kalenderjahr.

VIII. Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinien zum 1. März 2017 treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft; dies sind die Richtlinien zur Förderung von Vereinen in der Gemeinde Auenwald (Stand 2001) und Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen in den Gemeindegebäuden (Stand 1998).

Auenwald, 23.02.2017

Karl Ostfalk
Bürgermeister

Anlage 1 zu den Richtlinien für die Vereinsförderung

Katalog über die zuschussfähigen Baumaßnahmen nach Ziffer IV Nr. 3

1. Neubauten von Vereinsheimen

	Höchstens zuschussfähige Kosten €	Förderung in .v.H.	höchstmöglicher Zuschuss €
Vereine mit nicht mehr als			
100 Mitgliedern	62.500	10	6.250
200 Mitgliedern	90.000	10	9.000
400 Mitgliedern	150.000	10	15.000
600 Mitgliedern	200.000	10	20.000
800 Mitgliedern	250.000	10	25.000
1.000 Mitgliedern	300.000	10	30.000
über 1.000 Mitgliedern	350.000	10	35.000

2. Neubau von Umkleideräumen

Für 2 Umkleideräume, 2 Dusch- und 1 Geräteraum bei mehr Räumen dieser Art erhöhen sich die zuschussfähigen Baukosten entsprechend-	75.000	20	15.000
--	--------	----	--------

3. Neubau von Sportanlagen

Sportanlagen sollen von Vereinen nur noch gebaut werden, wenn sie an die Stelle einer gemeindeeigenen Sportanlage dieser Art treten. Über die Höhe der zuschussfähigen Baukosten wird deshalb von Fall zu Fall entschieden.